

## Stellungnahme zum BKM-Referentenentwurf FFG 2014ff

### 1. Vorbemerkungen zur aktuellen Verleihsituation

Die Verleiher sind heute die größten Risikofinanziers der deutschen Kinofilmproduzenten bei der Kinofilmherstellung. Diese Tatsache spiegelt sich in den Statistiken des DFFF wieder.

Die Verleiher investieren mit einem hohen Eigenanteil in die Herausbringung deutscher Kinofilme. Hierbei deckt die Förderung nur einen vergleichsweise geringen Anteil ab, eine Beteiligung der Produzenten an den Herausbringungskosten findet nicht statt

#### Steigendes Risiko

Durch die Zunahme des Filmangebotes insbesondere durch deutsche Kinofilme, aber auch zukünftig durch alternativen Content wird das Kino immer mehr zum „Flaschenhals“. Filme werden immer häufiger in Schiene gespielt und früher abgesetzt. Gleichzeitig steigen die Vermarktungskosten durch hohe Streuverluste, zusätzliche digitale Vermarktungskanäle und hybride Auslieferung.

Im Vergleich zu dem nichtdeutschen Filmangebot fehlt es allein aufgrund der geringen Produktionsbudgets deutscher Kinofilme an Wettbewerbsfähigkeit. Laut SPIO-Statistik sind circa 30% der deutschen Kinofilme dem Low Budget Bereich mit einem Produktionsbudget von unter 1,5 Mio. Euro zuzuordnen.

Der Großteil deutscher Kinofilme wird mit weniger als 50 Kopien gestartet. Dies entspricht einem Vermarktungsbudget von circa 30 bis circa 120 Teuro. In der Regel können mit diesen Budgets nicht mehr als 10 bis 25 Tausend Besucher erreicht werden, häufig aber auch erheblich weniger Besucher.

#### Verschlechterung der Refinanzierungsbedingungen

Trotz dieser schwierigen Marktlage haben sich die Refinanzierungsbedingungen der Verleiher über FFA- Richtlinienänderungen durch eine Erweiterung der Bemessungsgrundlage und sinkenden Spesensätze verschärft, bei Tilgungen und Einsatz von Referenzmitteln werden die Verleiher benachteiligt. Allgemeine Verwaltungskosten können die Verleiher im Gegensatz zur Produktionsförderung nicht in Ansatz bringen.

#### Neue Zusatzbelastungen

Insbesondere durch die DFFF-Regularien, die einen rechtsverbindlichen Verleihvertrag vorschreiben, sind die Verleiher gezwungen, bereits auf Drehbuchbasis eine Entscheidung zu treffen. Der damit einhergehende Prüfaufwand wird ebenfalls nicht von der Förderung abgedeckt.

#### Erwartungen an ein neues FFG

Der VdF strebt deshalb beim FFG eine Fokussierung auf marktrelevante Filme für den Mainstream- und Arthausbereich an. Diese Filme sollen mit angemessenen Budgets vermarktet werden können, wobei den Risikokapitalgebern bei der Produktion und Vermarktung angemessene Refinanzierungsbedingungen eingeräumt werden sollen. Für diesen Ansatz haben wir Verbündete gesucht und gefunden.

## **2. Vorbemerkung zur Novellierungssituation**

Bekanntlich haben die Verbände „Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen“, „Bundesverband audiovisuelle Medien“, „HDF-Kino“ sowie der „Verband der Filmverleiher“ eine gemeinsame Stellungnahme zur Novelle des FFG 2014 – 2018 veröffentlicht.

Diese gemeinsame Stellungnahme greift die von Staatsminister Neumann immer wieder erhobene Forderung auf, dass das FFG ein Gesetz von der Branche und für die Branche, und insoweit die Branche selbst aufgerufen sei, einen gemeinsamen Vorschlag zu unterbreiten.

Den oben genannten Verbänden ist natürlich bewusst, dass sie nicht für die kleinteilig strukturierte deutsche Filmwirtschaft in all ihren Verästelungen sprechen kann und will. Allerdings repräsentieren diese Verbände im Kino- und Videobereich im hohen Maße bis vollständig das FFA-Abgabevolumen; im Produktionsbereich werden insbesondere die Firmen vertreten, die für den deutschen Marktanteil relevanten deutschen Kinofilme herstellen.

Wir hatten deshalb die Hoffnung, dass sich zumindest einige wesentliche Änderungsvorschläge im BKM-Referentenentwurf wiederfinden würden.

## **3. Zum BKM-Referentenentwurf im Allgemeinen/Mittelaufkommen**

Diese Hoffnung wurde leider enttäuscht. Der Entwurf wagt im Bereich der Mittelverwendung nur einige „zarte“ Korrekturen; beim Mittelaufkommen belässt er Alles beim Alten: der Abgabemaßstab in den einzelnen Auswertungsstufen bleibt unverändert und damit auch die Abgabereaktionen zwischen den einzelnen Auswertungsstufen. Der Kreis der Abgabepflichtigen bleibt weiterhin auf die Kino-, Video- und TV-Branche beschränkt, neue potentielle Abgabebzahler werden nicht in das FFG integriert.

Der Entwurf schreibt auf der Abgabenseite für den Kino- und Videobereich eine Abgabesystematik fort, wie sie zuletzt in der FFG-Novelle 2004 festgesetzt wurde.

### **3.1. Zur Kinoabgabe**

Bei den damaligen Beratungen in den Jahren 2002 und 2003 verzeichnete das Kino über 160 Millionen Besucher; die Digitalisierung der Kinos lag noch in ferner Zukunft und damit auch die anstehenden Umwälzungen für Produktions-, Verleih- und Kinounternehmen. Dass in der Folge die Produktions-, Verleih- und Kinobranche Besucherverluste von über 40 Millionen Besuchern verkraften sowie die durch die Digitalisierung anstehenden Investitionen stemmen musste, konnte damals keiner ahnen.

Aber spätestens heute darf man eine Reaktion erwarten. Die im Entwurf vorgesehenen „alten“ Kino-Abgabesätze berücksichtigten nicht die oben beschriebenen objektiven Veränderungen im Kinosektor. Wir verweisen insoweit auf den gemeinsamen Vorschlag der vier Verbände.

### **3.2. Zur Videoabgabe**

Auch in dieser Auswertungsstufe hat es seit 2002/2003 zahlreiche Veränderungen gegeben: die Umsätze der Videotheken erleben starke Einbrüche, die Konzentration auf wenige Outlets wie

MediaMarkt und Saturn verschärfen die Konkurrenzsituation unter den Programmanbietern, Neuveröffentlichungen müssen in den unterschiedlichen Formaten (DVD, Blue-Ray) angeboten werden, VOD-Angebote generieren zwar erstmals nennenswerte Umsätze, wichtige Anbieter wie Apple (Firmensitz Luxemburg) werden aber gar nicht mit einer FFA-Abgabe belastet. Zwar ist der Umsatz aus der Videoverwertung in Deutschland nach wie vor erfreulich hoch. Vergleiche mit anderen Ländern wie den USA oder Spanien, die extreme Rückgänge in diesem Segment hinnehmen mussten, legen aber nahe, dass die Abgabesystematik flexibler gestaltet werden muss, um auf Marktveränderungen zu reagieren. Der gemeinsame Vorschlag der vier Verbände zeigt diese flexible Lösung.

### **3.3. Zur TV-Abgabe**

Die gesetzliche Zahlungsverpflichtung der TV-Sender wurde erst in der FFG-Novelle 2010 verankert. Obwohl uns damals die monetären Konsequenzen trotz mehrfacher Rückfrage nicht mitgeteilt worden sind, haben wir die Novelle unterstützt, um Rechtsklarheit für die FFA zu schaffen.

Heute wissen wir, dass die Abgabesätze der TV-Sender im Ergebnis dazu führen, dass keiner der Senderverbände ARD, ZDF und VPRT per Gesetz mindestens fünf Mio. Euro pro Jahr an die FFA zahlen muss; zum Teil liegen die Beträge unter 3 Mio. Euro pro Jahr und Senderverbund. Einzig durch die freiwillige Aufstockung der ARD-Sender auf 5 Mio. Euro konnte von einer Sendergruppe der Betrag erzielt werden, den die vier Verbände in ihrem gemeinsamen Papier je Senderverbund gefordert haben.

Gleichwohl sieht der BKM-Entwurf keine Veränderung bei den TV-Abgabesätzen vor, obwohl die Vertreter von ARD und VPRT in Gesprächen mit den Verbandsvertretern und in Gremien der FFA deutlich gemacht haben, dass eine Belastung von fünf Mio. Euro Cash-Mitteln als FFA-Abgabe pro Jahr eine vertretbare Belastung wäre. Die TV-Vertreter haben auch ihre Bereitschaft erklärt, zusätzlich TV-Medialeistungen zur zielgruppengenauen Bewerbung aktueller Kinofilme in erheblichem Umfang zur Verfügung zu stellen. Der VdF hat diese konstruktiven Vorschläge der Sendervertreter ausdrücklich begrüßt, weil sie neue Spielräume bei der Ausgestaltung der Mittelverwendung im Sinne einer Stärkung der Absatzförderung ohne Schwächung der Produktionsförderung geschaffen hätten. Der BKM hat diese Chance leider nicht genutzt.

Wir können auch nicht nachvollziehen, warum die Kabelunternehmen nicht zu einer Abgabe herangezogen werden, obwohl ihr Geschäftsmodell auf der Übertragung von Bewegtbildern basiert, dass jährlich mehrere Milliarden Euro Umsatz generiert. Wir fordern eine Einbeziehung dieses Geschäftsmodells in den § 67 FFG, wobei die Abgabeverpflichtung Technologieneutral zu gestalten ist, damit neue Angebote wie IP-TV und Mobile-TV ebenfalls berücksichtigt werden können.

### **3.4. Zu Internet-Service-Provider-Abgaben**

Der Entwurf sieht, anders als das gemeinsame Papier der vier Verbände, keine FFA-Abgaben-Belastungen für nationale und internationale Telekommunikationsunternehmen vor, die wesentliche Teile ihres Geschäftes mit dem „Transport“ von Filmwerken erzielen. In dem gemeinsamen Papier wurde ausdrücklich offen gelassen, ob diese Belastungen als gesetzliche Abgabe oder als Zuwendungen erfolgen. Frankreich und Spanien sind Länder, die für diesen Sektor eine

Abgabebelastung vorsehen. Zwar wird diese Belastung von den Abgabepflichtigen gerichtlich angefochten; gleichwohl halten wir die Heranziehung dieser Dienstleister für zielführend, wobei natürlich die Erfahrungen aus den oben genannten Ländern berücksichtigt werden müssen.

#### **4. Zum BKM-Entwurf im Allgemeinen/Mut zur politischen Gestaltung**

Das Verharren in der alten Abgabesystematik ist aus unserer Sicht dem Umstand geschuldet, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Annahme bzw. Zurückweisung der Verfassungsbeschwerde der Firma UCI zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum FFG noch aussteht. Mit einer Entscheidung wird bis Ende 2012/Anfang 2013 gerechnet. Sollte das Bundesverfassungsgericht die Beschwerde zulassen, wäre mit einer Entscheidung bis zum Jahr 2018 zu rechnen. Aus Sicht der Filmwirtschaft bedeutet der aktuelle BKM-FFG-Entwurf, dass dieses Damoklesschwert „Bundesverfassungsgerichts“ im Zweifel für die nächsten sechs Jahre zu einem filmpolitischen Stillstand in wesentlichen Bereichen des FFG führen soll.

**Unser Verband ist nicht bereit, diesen filmpolitischen Stillstand zu akzeptieren. Wir werden deshalb gemeinsam mit anderen Verbänden ein Gutachten in Auftrag geben, das untersuchen soll, ob eine Veränderung in den Abgabemaßstäben und eine Ausweitung der Abgabeschuldner möglich ist, ohne dass negative Auswirkungen auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu befürchten sind. Wir hoffen, dass der BKM die Vorschläge der vier Verbände zur Abgabenhöhe aufgreift. Gerne stehen wir dem Staatsminister für weitere Gespräche zur Verfügung.**

**Hilfsweise schlagen wir vor, dass das bestehende FFG um zwei Jahre verlängert wird, so dass zumindest nach einer Zurückweisung der Beschwerde durch das Bundesverfassungsgerichts eine FFG-Novelle in Angriff genommen werden kann, die auf die Umwälzungen der Kinofilmwirtschaft in allen Auswertungsstufen reagiert.**

**Sollte der Deutsche Bundestag auch diesen Vorschlag nicht aufgreifen, halten wir die nachfolgenden Änderungen für dringend notwendig.**

#### **5. Zum BKM Entwurf im Speziellen/Organisation und Mittelverwendung**

In dem gemeinsamen Vorschlag der vier Verbände finden sich zum Teil radikale Vorschläge zur Umgestaltung des FFG hinsichtlich des Mittelaufkommens und der Mittelverwendung sowie hinsichtlich der Organisationsstruktur der FFA; der Entwurf beschränkt sich auf wenige Änderungen.

##### **5.1. Hier § 7 Vergabekommission**

Insbesondere haben wir in dem gemeinsamen Papier der vier Verbände auch einen konkreten Vorschlag für die Vergabekommission unterbreitet. Wir wollen die inhaltliche Kompetenz dieser Kommission stärken. Wir verfolgen das Ziel, die Kommission mit Mitgliedern zu besetzen, die in ihrer täglichen Arbeitspraxis darüber entscheiden, ob sie einen Film produzieren oder verleihen wollen, ob sie ihn im Kino vorführen, im Videomarkt verwerten oder im TV ausstrahlen wollen.

Dem Entwurf fehlt der Mut, bei der Vergabekommission inhaltlich wirksame Änderungen zu vollziehen. Wir wiederholen deshalb unseren Vorschlag: Die Vergabekommission soll aus sieben Personen bestehen. Die Mitglieder werden von den jeweils aufkommensstärksten Verbänden aus

den Bereichen Verleih, Videowirtschaft, Kino, Produktion sowie von der Deutschen Filmakademie, von der Politik/dem Parlament und von den Sendern benannt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/r Vorsitzenden den Ausschlag. Die Wahlperiode für die Mitglieder des Vergabeausschusses beträgt ein Jahr, um auch voll im Beruf stehenden Mitgliedern eine Teilnahme zu ermöglichen. Eine Wiederwahl ist während der Geltungsdauer des neuen FFG insgesamt zweimal möglich. Eine angemessene Aufwandsentschädigung des/der Vorsitzenden und/oder der Mitglieder ist zu prüfen.

Der gemeinsame Vorschlag der vier Verbände sieht vor, dass die Vergabekommission sowohl für die Projektproduktionsförderung als auch für die Vermarktungsförderung (Kinoverleih und Video) zuständig ist. Sollte der Gesetzgeber diesem Vorschlag nicht folgen, erwarten wir allerdings, dass die Verleihsparte in der Unterkommission angemessen berücksichtigt wird.

### **5.2. Hier §8a Unterkommissionen**

Wir haben schon mehrfach die dringende Bitte an das BKM herangetragen, der Verleihsparte mindestens zwei Sitze in der Unterkommission Absatz zu reservieren. Mit der bestehenden Bestimmung in § 8a, Absatz 2, Satz 3 FFG wird den betroffenen Verbänden mindestens ein Sitzrecht zugewiesen. Die UK Absatz ist aber nicht nur zuständig für die Verleihabsatzförderung, sie entscheidet auch über Exportanträge; durch die Medialeistungen ist eine Verknüpfung zu der Videobranche hergestellt und den privaten TV-Anbietern wird per Abkommen ein Sitz in der UK Absatz garantiert. Bei der Beschränkung auf maximal fünf Mitglieder streiten sich dann die Vertreter der Produktions- und Kinobranche um den letzten verbleibenden Sitz. Im Vergleich zu der UK Abspiel und der AK Video, in der im Wesentlichen tatsächlich die direkt betroffenen Verbände vertreten sind, ist die Verleihsparte eindeutig benachteiligt. Wir fordern deshalb, dass der Verleihsparte in der UK Absatz mindestens zwei Sitze reserviert werden.

**Alternativ:** Der VdF steht derzeit mit dem BVV in Kontakt, um die Möglichkeiten einer gemeinsamen UK Vermarktung zu eruieren. Sollten wir hier zu einem gemeinsamen Ergebnis kommen, werden wir die entsprechenden Vorschläge nachreichen.

### **5.3. Hier § 20 Sperrfristen**

Der deutsche Kinofilm wird im Vergleich zu internationalen Kinofilmen durch Sperrfristen benachteiligt. Prinzipiell sollte eine nachgelagerte Stufe dann mit der Vermarktung beginnen können, wenn die Auswertung in der vorgelagerten Stufe weitgehend abgeschlossen ist.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Sperrfristen tragen wir zum Teil und die Entscheidungskompetenzverlagerung vom Präsidium auf den Vorstand tragen wir mit.

In § 20 Absatz 2, Ziffer 2 regen wir eine Verkürzung der Kinoauswertung in Ausnahmefällen auf drei Monate an. Diese Ausnahmefälle sind insbesondere für solche Kinofilme relevant, die bereits drei bis vier Wochen nach Kinostart flächendeckend aus den Kinos verschwunden sind.

Die drastische Verkürzung der TV-Ausstrahlung auf sechs Monate lehnen wir ab. Für diese Verkürzungen kommen in der Regel nur solche Filme in Frage, die nicht als Kinofilme, sondern als

Fernsehspiele konzipiert worden sind. Die TV Sender fordern für diese Filme dann von den Produzenten, die angeblich fehlenden Finanzierungsbestandteile durch Förderungen bei Regionalförderern und der FFA zu schließen. Die im Entwurf vorgeschlagene Verkürzung würde diesen Missbrauch von Kinofilm-Förderungsmitteln zusätzlich verschärfen.

Wir verweisen an dieser Stelle auch auf das gemeinsame Papier der vier Verbände, in der wir in Ziffer 6.3 angeregt haben, die Free-TV-Regelsperrfrist von 18 Monaten auf 24 Monate zu verlängern, um Produzenten und Verleiher die Möglichkeit zu eröffnen, über Pay TV Verkäufe die Erlösmöglichkeiten der Produzenten und Verleiher und damit auch die Fördertilgungen zu erhöhen. Die gegenwärtige Praxis einer permanenten Free-TV-Sperrfristenverkürzungen schließt die Verleiher und Produzenten von dem Pay-TV-Businessmodell praktisch aus, ohne dass Vorteile auf Seiten der TV-Sender messbar wären.

#### **5.4. Hier § 32 Förderungshilfen**

Laut Begründung soll die eingeführten Mindestförderquote einer „Zersplitterung der Fördermittel“ entgegenwirken Diese Zielrichtung unterstützen wir. Wir können allerdings nicht abschätzen, ob insbesondere internationale Produktionen mit hohen Budgets, die in Deutschland realisiert werden, durch solch eine Quote von der FFA-Förderung ausgeschlossen werden. Sollte dieser Effekt auftreten, sollte die neue Bestimmung so formuliert werden, dass dieser negative Effekt vermieden wird.

#### **5.5. Hier § 53 Referenzförderung für Verleih- und Vertriebsfirmen.**

In der gemeinsamen Stellungnahme der vier Verbände wurde in Absatz 6 eine Anhebung der Besuchergrenze von 600 Tausend auf 1.2 Mio. Besucher vorgeschlagen. Im Entwurf werden hier keine Änderungen vorgesehen. Tatsächlich wird aber im Vergleich zur Produktionsreferenzförderung im Verleihsektor der tatsächliche Besuchererfolg erheblich geringer gewichtet. Die Gründe für diese großen Unterschiede erschließen sich uns nicht. Wir wiederholen deshalb an dieser Stelle unsere Forderung und regen des Weiteren an, dass zusätzlich die Kappungsgrenze der Referenzpunkte von derzeit 1.2 Mio. auf 1.8 Mio. angehoben wird.

Bei der derzeitigen Ausgestaltung der Referenzmittel für Verleiher helfen diese Mittel nur im Misserfolgsfall dem Verleih; eine Stärkung des Verleihs erfolgt im Gegensatz zum Media-Programm nicht und steht auch nicht im Einklang mit den Regelungen bei der Produktionsförderung. Wir fordern deshalb, dass beim Einsatz von Verleihreferenzmittel diese Mittel bei der Reinvestition nicht nur bei Garantiezahlungen, sondern auch bei der Herausbringung deutscher Kinofilme wie Verleiheigenmittel behandelt werden. Auch hierzu haben die vier Verbände einen gemeinsamen Vorschlag unterbreitet, der eine hälftige Aufteilung auf Produktion und Verleih vorsieht.

#### **5.6. Hier § 53a Projektförderung für Verleih- und Vertriebsunternehmen**

Nach DFFF-Statistiken sind die deutschen Verleihfirmen die größten Risikofinanziers der deutschen Kinofilmproduzenten. Sie finanzieren darüber hinaus die hohen Kinofilmherausbringungskosten aus Eigenmitteln, bei FFA-Absatzförderungen liegt der verleiheneigene Finanzierungsanteil häufig weit über 50 Prozent. Gleichzeitig unterliegen die Verleiher, anders als die Videoprogrammanbieter oder TV Sender einem extrem hohen Flop-Risiko. Nach dem Kinostart können die nachfolgenden Auswerter

erkennen, ob der Film in ihren Märkten Erfolg haben wird und ihre Vermarktungsstrategien auf diese Kinoerfahrung ausbauen. Wir fordern deshalb seit der FFG-Novelle 2004, dass den Verleihern, genau wie den Filmproduzenten und den Videoprogrammanbietern, die Chance eingeräumt wird, bei einer Tilgung von Absatzförderungsdarlehen, auf diese getilgten Mittel wieder direkt für einen neuen Film zugreifen zu können. Wir fordern deshalb eine Ergänzung analog zu § 53b Absatz 4 FFG.

**Sollte der BKM erneut unserer Bitte nicht nachgekommen, werden wir diesen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz gerichtlich überprüfen lassen müssen.**

#### **5.7. §68 FFG Aufteilung der Mittel auf die Förderungsarten**

Unsere Erwartungen an das monetäre Volumen der Absatzförderung im BKM-Entwurf waren natürlich auch von den round table Gesprächen in Potsdam zur anstehenden FFG-Novelle sowie zu unseren Gesprächen mit dem BKM zur Ausgestaltung des DFFF geprägt. Hierbei hatten wir den Eindruck gewonnen, dass der politische Wille besteht, die Absatzförderung erheblich zu stärken.

Laut Entwurf sollen die Absatzförderungsmittel um zwei Prozentpunkte angehoben werden. Im Ergebnis führt dies, folgt man der Berechnungsmethode in der Begründung zum BKM-Entwurf, zu einer Erhöhung von unter 800 Teuro. Diese Mittelerhöhung ist völlig unzureichend, weil sie weder die gestiegenen Risiken bei der Kinofilmverwertung, noch die gestiegenen Anforderungen aus den Richtlinien des DFFF abdeckt (Vergleiche Punkt 1).

Aus unserer Sicht hätte der BKM zwei Anknüpfungspunkte für eine Stärkung des Absatzes: einmal beim DFFF, z.B. durch die (Teil-)Anerkennung der Kosten der Kinofilmherausbringung in den DFFF-Richtlinien und/oder durch eine starke Erhöhung der Absatzförderung im FFG. Da der BKM aber bei den DFFF-Richtlinien keine Berücksichtigung der Kosten der Kinofilmherausbringung vorsieht und bei der FFG-Novelle nur eine geringe Erhöhung der Absatzförderungsmittel vorschlägt, wird das politische Ziel der Absatzstärkung verfehlt. Dies wird im Ergebnis zu einer Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Kinofilms führen. Wir fordern deshalb eine deutliche Verbesserung der Absatzförderung.

#### **6. Ergänzung im Rundfunkstaatsvertrag**

Nach dem Leipziger Urteil ist eine spürbare Erhöhung der gesetzlichen Abgabeleistung der Rundfunksender auf Basis des FFG über das TV-Abgabevolumen des FFG 2008 schwer vorstellbar. Allerdings kommen insbesondere die Öffentlich-rechtlichen Sender ihrem Kulturauftrag immer seltener nach. Der Anteil neuer europäischer Kinofilme am Gesamtprogramm der öffentlich-rechtlichen Sender ist dramatisch gesunken. Damit sind aber auch die Refinanzierungsmöglichkeiten der Verleiher über den Verkauf der TV-Rechte an die Sender verschwunden. Diese Kaufzurückhaltung der Öffentlich-rechtlichen Sender hat zur Folge, dass die Verleiher weniger Geld in die Produktion und Vermarktung neuer europäischer Filme investieren können. Durch eine verbindliche Investitionsverpflichtung im Rundfunkstaatsvertrag kann deshalb nicht nur sichergestellt werden, dass die Rundfunksender ihrem Kulturauftrag nachkommen; diese Investitionsverpflichtung sichert auch die Refinanzierungschancen der Verleiher und damit die kulturelle Vielfalt im Kino und auf Video/VOD.